

Ausführungsbestimmungen für Ausstellungen des Pinscher-Schnauzer-Klubs 1895 e.V.

§ 1 Gemäß § 6 Nr. 6 der Satzung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen sowie § 1 Abs. 3 Satz 2 der Satzung des Pinscher-Schnauzer-Klubs 1895 e.V. in Verbindung mit § 38 der VDH Ausstellungsordnung werden für den Pinscher-Schnauzer-Klub 1895 e.V. folgende ergänzende Regelungen getroffen:

Allgemeiner Teil

§ 2 Einteilung der Rassehunde-Ausstellungen und Geltungsbereich (VDH-Ausstellungsordnung § 2)

Die Bestimmungen des ersten Abschnittes „Allgemeiner Teil“ der VDH Ausstellungsordnung §§ 1 – 23 und des zweiten Abschnittes „Wettbewerbe, Titel und Titel-Anwartschaften“ §§ 24-28 gelten auch für alle Ausstellungen innerhalb des Pinscher-Schnauzer-Klubs 1895 e.V., sofern nicht ausdrücklich anders geregelt.

§ 2.1 Begriffsbestimmung

Bei den in § 2 Abs. 1.3 VDH-Ausstellungsordnung genannten „Termingeschützten Spezial-Rassehunde-Ausstellungen“ handelt es sich innerhalb des Pinscher-Schnauzer-Klubs 1895 e. V. um Klubsieger-Ausstellungen und die Jahressiegerauslese.
Diese Ausstellungen bedürfen der Genehmigung des VDH.

Die in der VDH-Ausstellungsordnung § 2 Abs. 3 genannten „nicht termingeschützten Ausstellungen“ betreffen die Ortsgruppen-Ausstellungen.

§ 2.2 Termenschutz und Formalitäten (siehe auch VDH-Ausstellungsordnung § 3)

Die in § 2 unter Abs.1 Pkt. 3. und Abs. 3. der VDH-Ausstellungsordnung aufgeführten Ausstellungen bedürfen der Genehmigung des Pinscher-Schnauzer-Klubs 1895 e.V. Zur Bearbeitung aller einschlägigen Fragen unterhält der PSK eine Termenschutzstelle. Beim Antrag auf Genehmigung und Termenschutz sowie für alle im Katalog aufgeführten Hunde werden Gebühren fällig; diese werden durch den Vorstand des PSK festgesetzt und sind in der Zeitschrift "Pinscher & Schnauzer" zu veröffentlichen.

Anträge auf Genehmigung und Termenschutz müssen spätestens acht Wochen vor dem Veranstaltungstermin unmittelbar an die Termenschutzstelle des PSK gerichtet werden, so dass eine Bearbeitung und Veröffentlichung in der Zeitschrift "Pinscher und Schnauzer" vor der Veranstaltung möglich sind. Hierbei gilt der jeweilige Redaktionsschluss.

Dem Termenschutzantrag für KSA Ausstellungen ist ein Sichtvermerk der Landesgruppe beizufügen.

Es besteht seitens der ausrichtenden Orts- oder Landesgruppe kein Rechtsanspruch auf Erteilung eines Termenschutzes.

§ 2.3 Rassen- und Klasseneinteilung (VDH-Ausstellungsordnung § 2 Abs. 3 und § 13)

Die jeweils gültige Rassen- und Klasseneinteilung gilt für alle Ausstellungen innerhalb des Pinscher-Schnauzer-Klubs 1895 e.V. Darüber hinaus können weitere Klassen eingerichtet werden. Insbesondere kann eine sogenannte Baby Klasse (4-6 Monate) eingerichtet werden. (Formwertnoten und Platzierungen wie Jüngstenklasse). Für folgende Klassen wird die Einhaltung der Reihenfolge empfohlen:

1. Veteranenklasse
2. Ehrenklasse Die Ehrenklasse ist optional als "außer Konkurrenz" - Klasse zulässig. Die erstplatzierten der Ehrenklasse nehmen nicht an der Auswahl des BOB teil. Hunde im Besitz des Titels „Internationaler Schönheit Champion FCI“ sind startberechtigt.
3. Jüngstenklasse
4. Jugendklasse

Anschließend wird das Richten folgender Klassen in dieser Reihenfolge **verbindlich festgelegt**:

5. Zwischenklasse
6. Championklasse
Ausnahme Startberechtigung: Auf klubinternen Ausstellungen (ohne VDH Termenschutz) kann die Meldung mit dem Klubsieger, dem Klubchampion und dem ISPU Klubsieger erfolgen.
7. Gebrauchshundklasse
Ausnahme Startberechtigung: Auf klubinternen Ausstellungen (ohne VDH Termenschutz) kann die Meldung mit dem Nachweis der Leistungsurkunde erfolgen.
Ansonsten ist das vorgeschriebene Zertifikat des VDH erforderlich.
8. Offene Klasse

Für Deutsche Pinscher und Zwergpinscher gilt folgende Regelung: Beide Farbschläge werden entsprechend der Klasseneinteilung (VDH-Ausstellungsordnung § 13) in allen Klassen gemeinsam bewertet.

Auf Klubsieger-Ausstellungen und der Jahressiegerauslese werden in allen Klassen die vier besten Hunde platziert, sofern diese die erforderliche Mindestbewertung erhalten haben.
(VDH-Ausstellungsordnung §§ 16-18)

§ 2.4 Zulassung von Zuchtrichtern (VDH-Ausstellungsordnung § 19)

Bei der Durchführung von Orts- und Klubsieger-Ausstellungen darf der Zuchtrichter nicht der ausrichtenden Ortsgruppe angehören.

§ 2.5 Pflichten des Veranstalters bzgl. Zuchtrichter (VDH-Ausstellungsordnung § 21)

Auf PSK Ausstellungen sollen abweichend von VDH-Ausstellungsordnung § 21 von einem Zuchtrichter höchstens 60 Hunde bewertet werden. Bei Überschreitungen muss der eingeladene Zuchtrichter informiert werden und seine ausdrückliche Zustimmung geben. Ebenso ist der/ die ZRO vor der Schau schriftlich zu informieren.

§ 2.6 Nachmeldungen (VDH-Ausstellungsordnung § 4 Abs. 6)

Nachmeldungen sind nur bei Ortsgruppen-Ausstellungen gestattet, wobei die Ausstellungsleitung über die Annahme von Nachmeldungen entscheidet. (ggfs. im Benehmen mit dem Zuchtrichter, siehe auch VDH-Ausstellungsordnung § 21)

§ 2.7 Personen im Ring (VDH-Ausstellungsordnung § 12)

Außer dem Zuchtrichter, dem zugelassenen Zuchtrichter-Anwärter, dem Ausstellungs-/ Sonderleiter, den Ringsekretären, den Ordnern, dem Dolmetscher und den Hundeführern, hat sich niemand im Ring aufzuhalten. Der Ausstellungsleiter hat das Recht, die Bewertungsringe zu betreten. Auf die Beurteilung oder Platzierung der Hunde darf kein Einfluss genommen werden.

§ 2.8 Richterberichte

Die Richtersofortberichte des PSK sind mit dem VDH abgestimmt und auf allen Ausstellungen des Pinscher-Schnauzer-Klubs 1895 e.V. vorgeschrieben. Alternativ können die Richterberichte des VDH verwendet werden.

§ 2.9 Formwertnoten und Beurteilungen (VDH-Ausstellungsordnung § 15)

Die Vorgabe der Formwertnoten bzw. der Beurteilungen der VDH-Ausstellungsordnung sind gültig.

§ 2.10 Identitätskontrolle

Auf allen Ausstellungen des PSK und auf angegliederten Sonderschauen (PSK) beim VDH sollen alle PSK Rassen vor der Bewertung einer Chipkontrolle unterzogen werden.

§ 2.11 Zulassung von Hunden
Analog § 4 VDH Ausstellungsordnung

§ 2.12 Zulassung von Ausstellern
Analog § 5 VDH Ausstellungsordnung

Besonderheiten Ausstellungen

§ 3 Ortsgruppen-Ausstellungen

§ 3.1 Termin: beliebig

§ 3.2 Ort: Gebiet einer Ortsgruppe

§ 3.3 Teilnehmer: Besitzer von Hunden mit FCI / PSK anerkannten Ahnentafeln oder Registrierbescheinigungen.

§ 3.4 Ausrichter: Die Ortsgruppe (es können auch Ortsgruppen gemeinsam eine Ausstellung ausrichten)

§ 3.5 Anwartschaften: Werden nicht vergeben.

§ 3.6 Siegertitel: Werden nicht vergeben.

§ 3.7 Zuchtrichter: Die ausrichtende Ortsgruppe hat den/die Zuchtrichter schriftlich einzuladen. Die Abrechnung der Reisekosten erfolgt nach der zu dem Zeitpunkt gültigen Gebührenordnung.

§ 3.8 Auf Ortsgruppen-Ausstellungen wird **nicht** platziert.

§ 4 Klubsieger-Ausstellungen

§ 4.1 Termin: beliebig

§ 4.2 Ort: Gebiet einer Ortsgruppe

§ 4.3 Teilnehmer: Zulassung von Hunden zur Teilnahme an KSA-Ausstellungen gemäß VDH-Ausstellungsordnung § 4.

§ 4.4 Ausrichter: Orts- oder Landesgruppen

§ 4.5 Anwartschaften:

Die V1-Hunde der Offenen-, Zwischen-, Gebrauchshund- und Champion-Klasse erhalten eine "KSA" für den Klubsiegertitel.

Die V1- Hunde der Jugendklassen erhalten eine "KSA-J" für den Klubjugendsiegertitel.

Die V1 - Hunde der Veteranenklassen erhalten eine "KSA-V" für den Klubveteranensiegertitel.

Falls ein V1-Hund die drei für den jeweiligen Klubsiegertitel erforderlichen KSA schon hat, liegt es im Ermessen des/ der ZR, dem nächsten V-Hund - in der Reihenfolge der Platzierung bis höchstens V4 - die KSA zuzusprechen.

Die Anwartschaften für den Titel „Deutscher Champion (PSK)“ können auf Antrag und Grundlage der VDH-Ausstellungsordnung § 28 - abweichende PSK Regelung § 6 - vergeben werden.

Die Anwartschaften für den Titel „Deutscher Champion (VDH)“, „Deutscher Jugend-Champion (VDH)“ und „Deutscher Veteranen Champion (VDH)“ können auf Antrag und Grundlage der VDH Durchführungsbestimmungen „VDH Titel und Anwartschaften“ vergeben werden

Die Anwartschaften für den Titel „ISPU Klubjugend-, ISPU Klub- und ISPU Klubsenioren Sieger können auf Antrag und Grundlage der ISPU Vergabebestimmungen in der jeweils gültigen Fassung vergeben werden.

§ 4.6 Anzahl der möglichen KSA - Ausstellungen

Die Anzahl der möglichen KSA-Ausstellungen ist begrenzt. Je angefangene 150 Mitglieder kann die Landesgruppe eine KSA Ausstellung ausrichten. Eine zusätzliche Klubsieger-Ausstellung wird jeder Landesgruppe zugestanden (als Ersatz Landesgruppenschau)

Ausnahme: Zu besonderen Anlässen kann auf Antrag der ausrichtenden Ortsgruppe (mit Bestätigungsvermerk der Landesgruppe) eine weitere KSA-Ausstellung durch den Vorstand gewährt werden.

§ 4.7 Zuchtrichter:

Die ausrichtende Ortsgruppe hat den/die ZR schriftlich einzuladen. Die Abrechnung der Kostenerstattung erfolgt nach der zum Zeitpunkt der Schau gültigen Gebührenordnung.

Für KSA-Ausstellungen sind Überdachungen erwünscht. Sollten keine Überdachungen vorhanden sein, ist in den Meldeunterlagen ausdrücklich darauf hinzuweisen.

§ 5 Landesgruppenschau (entfällt)

Landesgruppenschauen werden nicht mehr durchgeführt! Hierfür wird der Landesgruppe eine zusätzliche Klubsieger-Ausstellung zugestanden.

§ 6 Jahressiegerauslese

§ 6.1 Termin: beliebig

§ 6.2 Ort: Im Bereich einer Landesgruppe.

§ 6.3 Teilnehmer: Zulassung von Hunden zur Teilnahme an KSA-Ausstellungen gemäß VDH-Ausstellungsordnung § 4

§ 6.4 Teilnahmevoraussetzungen:

6.4.1 Hunde zur Meldung in der Zwischenklasse, Gebrauchshundklasse und Offenen Klasse: müssen dreimal auf einer Ausstellung ein „vorzüglich“ erhalten haben. Stichtag ist der Vortag der JSA

6.4.2 Hunde zur Meldung in der Jugendklasse (9-18 Monate): müssen dreimal auf einer Ausstellung ein „vorzüglich“ erhalten haben oder in Kombination mit dem Starten in der Jüngstenklasse auf einer Ausstellung ein „vielversprechend“ erhalten haben. Insgesamt sind 3 Bewertungen in Kombination nachzuweisen.
Zeitraum für die Erlangung der Bewertungen:
Datum nach der JSA des Vorjahres bis zum Vortag der JSA

6.4.3 Hunde zur Meldung in der Jüngstenklasse: müssen keine Qualifikation nachweisen

6.4.4 Hunde zur Meldung in der Championklasse, Gebrauchshundklasse und Veteranenklasse haben ihre Qualifikation gemäß Ausstellungsordnung des VDH § 13 zu erfüllen.
Ergänzend findet die AFB für Titel und Anwartschaften des PSK hier Anwendung.

§ 6.5 Ausrichter: Der PSK

§ 6.6 Technische Leitung: Eine Gruppe des PSK

§ 6.7 Anwartschaften:

Alle teilnehmenden Hunde erhalten mit der Note „vorzüglich“ die SA (Siegeranwartschaft für den Titel Klub-Champion sowie Deutscher Champion (PSK)).

Auf der Jahressiegerauslese werden in Anlehnung an die einmal jährlich stattfindende ISPU Show die ISPU-Anwartschaften in den jeweiligen Altersklassen an **alle** Hunde, die mit V bewertet wurden, vergeben.

Die V1-Hunde der Offenen-, Zwischen-, Gebrauchshund- und Championklasse erhalten eine "KSA" für den Klubsiegertitel und ein CAC für den Dt. Champion (PSK).

Die V1- Hunde der Jugendklassen erhalten eine "KSA-J" für den Klubjugendsiegertitel.

Die V1 - Hunde der Veteranenklassen erhalten eine "KSA-V" für den Klubveteranensiegertitel.

Falls ein V1-Hund die drei für den jeweiligen Klubsiegertitel erforderlichen KSA schon hat, liegt es im Ermessen des amtierenden Zuchtrichters dem nächsten V-Hund - in der Reihenfolge der Platzierung bis höchstens V4 - die KSA zuzusprechen.

Die Anwartschaften für den Titel „Deutscher Champion (PSK)“ können auf Antrag und Grundlage der VDH-Ausstellungsordnung § 28 - abweichende PSK Regelung § 6 - vergeben werden.

Die Anwartschaften für den Titel „Deutscher Champion (VDH)“, "Deutscher Jugend-Champion (VDH)" und „Deutscher Veteranen Champion (VDH)“ können auf Antrag und Grundlage der VDH Durchführungsbestimmungen „VDH Titel und Anwartschaften“ vergeben werden

§ 6.8 Titel:

§ 6.8.1 „Jahressieger (Jahr)“

Die V1- Hunde der Zwischen-, Offenen-, Gebrauchshund- und Champion-Klasse werden nach Rasse, Farbe und Geschlecht getrennt gegenübergestellt. Aus ihnen werden die Jahressieger ermittelt. Sie erhalten den Titel "Jahressieger (Jahr)".

§ 6.8.2 „Jahresveteranensieger (Jahr)".

Die V1 - Hunde der Veteranenklasse erhalten den Titel "Jahresveteranensieger (Jahr)".

§ 6.8.3 „Jahresjugendsieger (Jahr)"

Die V1- Hunde der Jugendklasse erhalten den Titel "Jahresjugendsieger (Jahr)"

§ 6.8.4 „Jahresjüngstensieger (Jahr)“

Die vv1- Hunde der Jüngstenklasse erhalten den Titel "Jahresjüngstensieger (Jahr)"

§ 6.9 Zuchtrichter:

Der Richtereinsatz wird durch den Richterobmann bestimmt und die Einladung erfolgt in schriftlicher Form. Die Abrechnung der Reisekosten erfolgt nach der zu dem Zeitpunkt gültigen Gebührenordnung.

§ 7 Prüfungs-Ausstellungen für ZRA

Im Rahmen der kontinuierlichen Ausbildung von Zuchtrichtern wird die Durchführung von Prüfungs-Ausstellungen ermöglicht. Diese können als Ortsgruppen- bzw. als zusätzliche Klubsieger-Ausstellungen durchgeführt werden. Eine Bewerbung des Ausrichters muss der Termenschutzstelle eingereicht werden. Bei mehreren Bewerbungen entscheidet der Vorstand über die Vergabe.

- § 7.1 Termin: in Absprache mit dem/ der ZRO
- § 7.2 Ort: Gebiet einer Ortsgruppe
- § 7.3 Teilnehmer: Zulassung von Hunden zur Teilnahme entspricht den Bedingungen für Ortsgruppen- bzw. Klubsieger-Ausstellungen.
- § 7.4 Ausrichter: Orts- oder Landesgruppen
- § 7.5 Zuchtrichter: Die ausrichtende Ortsgruppe/Landesgruppe hat den/die Zuchtrichter schriftlich einzuladen. Der Richtereinsatz muss vorher mit dem/ der ZRO abgestimmt werden. Die Kosten für die auf der Prüfungsausstellung tätigen Zuchtrichter (Prüfungskommission) und für den/ die ZRA werden vom PSK getragen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Fassung tritt am 01.05.2019 in Kraft

Sie ersetzt die bisherigen Ausführungsbestimmungen vom 01.08.2014

Anja Maria Kopp
Zuchtrichterobfrau des PSK 1895 e. V.

Vorstand des Pinscher und Schnauzer Klubs 1895 e. V.